



Antrag 04a

vertagt aus der 80. Bundesversammlung 2015 (Antrag 12a)

Antragsgegenstand: Unabhängige Unterstützung für Anliegen von Verbandsmitgliedern – Einführung eines oder einer Petitionsbeauftragten

Antragsstellende: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Es werden auf allen Ebenen Petitionsbeauftragte eingeführt, die die Anliegen der Mitglieder der DPSG in die zuständigen Versammlungen einbringen.

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; • zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; • ein Mitglied der Diözesanleitung; • eine Vertreterin/einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; • eine Vertreterin/einen Vertreter des kommunalen/regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP); • eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk 	<p>42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; • zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; • der oder die Petitionsbeauftragte; • ein Mitglied der Diözesanleitung; • eine Vertreterin/einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; • eine Vertreterin/einen Vertreter des kommunalen/regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP); • eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk.



Drucksache 5a



<p>45. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer; • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes; • die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder • die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; • die Festlegung der Stammesgrenzen; • die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirkes; • die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirkes, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes oder der Bezirksleitung fallen 	<p>45. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer; • die Wahl der oder des Petitionsbeauftragte • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes; • die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder • die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; • die Festlegung der Stammesgrenzen; • die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirkes; • die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirkes, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes oder der Bezirksleitung fallen
<p>61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung • die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit • jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate • ein Mitglied der Bundesleitung; • eine Vertreterin/einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; • eine Vertreterin/einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; • ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband; • eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; • die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung 	<p>61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung • die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit • jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate • ein Mitglied der Bundesleitung; • der oder die Petitionsbeauftragte • eine Vertreterin/einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; • eine Vertreterin/einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; • ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband; • eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; • die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung

<p>64. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; <ul style="list-style-type: none"> • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; • die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; • die Beratung des Jahresprogrammes des Diözesanverbandes und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbandes; • die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen; • die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nach dieser Satzung oder einer sie ergänzenden Diözesansatzung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstandes oder der Diözesanleitung fallen 	<p>64. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; • die Wahl der oder des Petitionsbeauftragten • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; • die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; • die Beratung des Jahresprogrammes des Diözesanverbandes und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbandes; • die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen; • die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nach dieser Satzung oder einer sie ergänzenden Diözesansatzung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstandes oder der Diözesanleitung fallen
---	---

<p>82. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; • die Beauftragten für Internationales; • die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer; • jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate <ul style="list-style-type: none"> • die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; • die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; • die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; • zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; • die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. Bundesverband“; • die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; • und eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ; • und eine Vertreterin/ein Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland. 	<p>82. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; • die Beauftragten für Internationales; • die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer; • jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate <ul style="list-style-type: none"> • der oder die Petitionsbeauftragte; • die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; • die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; • die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; • zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; • die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. Bundesverband“; • die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; • und eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ; • und eine Vertreterin/ein Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.
<p>85. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und Satzung des Verbandes; • die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; <ul style="list-style-type: none"> • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstandes; • die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundesamt Sankt Georg e.V.; • die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbandes und über die Verwendungsbereiche; • die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern. 	<p>85. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und Satzung des Verbandes; • die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes; • die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der oder des Petitionsbeauftragten; • die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstandes; • die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundesamt Sankt Georg e.V.; • die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbandes und über die Verwendungsbereiche; • die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern.

<p>123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederbeteiligungpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden haben alle Mitglieder der DPSG das Recht, sich mit Ihren Anliegen in Form einer Petition an die Petitionsbeauftragten der für zuständigen Untergliederungen der DPSG zu wenden. Die Petitionsbeauftragten befassen sich mit den Anliegen und bringen sie bei Bedarf in die zuständigen Gremien ein. Sie unterrichten die Petenten über das Ergebnis der jeweiligen Beratungen. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>
<p>Verfahrensordnung nach Ziffer 123 der Verbandssatzung zur Mitgliederinitiative</p>	<p>[wird gestrichen]</p>

Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Thema „Mitgliederbeteiligung“ aus dem Strukturwandelprozess auf. Im Rahmen des mit der Bundesversammlung 2012 beschlossenen Prozesses wurden neun Themen identifiziert. Die AG Strukturwandel hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese auf dpsg.ypart.eu im gesamten Verband zur Beratung gestellt. Unter Berücksichtigung der dort geäußerten Diskussionen und Argumente wurden die Handlungsempfehlungen für die 80. Bundesversammlung 2015 aufbereitet.

Die Bundesleitung bringt diese Anträge auf Empfehlung der AG Strukturwandel ein, um der Versammlung eine gute Entscheidungsgrundlage und Auseinandersetzung mit den Anliegen des Strukturwandelprozesses zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht zwingend eine inhaltliche Befürwortung dieser Anträge.

Auf allen Ebenen gibt es Unsicherheiten, wie Anliegen Einzelner oder Gruppen gut als Anträge in Versammlungen eingebracht werden können. Bisher können entsprechende Fragen an den jeweiligen Vorstand herangetragen werden. Teilweise wurde kritisiert, dass eine unabhängige Stelle fehlt. Mit dem Amt des oder der Petitionsbeauftragten würde eine unabhängige Stelle für Anliegen der Verbandsmitglieder auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene geschaffen. Petitionsbeauftragte wären klar definierte Ansprechpartner, die Unterstützung bei der Formulierung und Einbringung dieser Anliegen in die demokratischen Verfahren unseres Verbands bieten könnten.

Dieser Antrag sähe mit einer neuen Verortung für eine unabhängige Unterstützung von Anliegen der Mitglieder eine Abschaffung der Mitgliederinitiative (Ziffer 123 und Verfahrensordnung) vor. Auch im Antrag zur Einführung eines Mitgliederentscheids wird vorgeschlagen, Ziffer 123 durch ein neues Verfahren zu ersetzen. Grundsätzlich sind die Einführung eines Mitgliederentscheids und einer weiteren neuen Regelung zur Unterstützung der Mitglieder parallel denkbar.

Neben dieser und einer neu geschaffenen Handlungsempfehlung (Anliegen der Mitglieder sind Aufgabe der Leitungen) wurde auf Ypart die Option der Einführung eines Petitionsausschusses diskutiert.

<i>Abstimmungsergebnis</i>	
Ja- Stimmen:	1
Nein- Stimmen:	mehrheitlich
Enthaltungen:	